

# **Satzung des Fallschirmsportvereins „Skydive Stendal e.V.“**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "**Skydive Stendal e. V.**".  
Er hat seinen Sitz in Stendal und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder die unverhältnismäßig hoch sind, begünstigt werden. Der Verein arbeitet gemeinnützig; sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

Der Verein verfolgt den Zweck, Fallschirmspringen in sportlicher Form durchzuführen. Er setzt sich folgende Aufgaben:

- Einführen einer festen Fallschirmsprungmöglichkeit in Stendal
- Möglichkeiten der Ausbildung seiner Mitglieder zu schaffen, mit dem Ziel, den Luftfahrerschein für Fallschirmspringer zu erwerben.
- Weiterbildung und Förderung aller Mitglieder, die im Besitz des Luftfahrerscheines sind.
- Teilnahme an Ausscheidungs- und Wettkämpfen sowie Meisterschaften; Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen für Fallschirmabsprünge

Neben dem Fallschirmspringen sollen auch Kameradschaft und Geselligkeit gepflegt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) natürliche Personen als aktive oder passive Mitglieder,
- b) juristische Personen.

Die Aufnahmegebühr beträgt 50,-€.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.  
Der Verein kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

Alle Mitglieder werden in einer Mitgliederliste geführt.

#### **§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Kündigungserklärung an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. Die Kündigungserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September d. J. zugehen. In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen,

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Bei leichteren Verstößen gegen die Satzung soll der Vorstand von der Möglichkeit Gebrauch machen, das Mitglied auf Zeit vom Fallschirmspringen auszuschließen.

In jedem Fall des Ausscheidens aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückforderung eingezahlter Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Leistungen.

#### **§ 5 Beiträge**

Zur Unterhaltung des Vereins dienen die monatlichen Mitgliedsbeiträge der Mitglieder. Über die Höhe der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Beiträge sind Bringschuld und halbjährlich oder ganzjährig im Voraus zu zahlen.

Außerordentliche Beiträge können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Bestand der Mitgliedschaft setzt die pünktliche Zahlung der Beiträge voraus. Die von Mannschaften des Vereins gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

## **§ 6 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlungen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vors.), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vors.), dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 36 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Der Vorstand kann aus seiner Mitte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestimmen, das die Aufgaben des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters wahrnimmt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, eine Vorstandssitzung einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die schriftliche Beschlussfassung durch den Vorstand ist zulässig.

Der Vorstand hat das Recht, Mitgliedern des Vereins Aufgaben zu übertragen.

Er kann Rechtsgeschäfte bis 10.000 € ohne Beschluss der Mitgliederversammlung tätigen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die in den ersten drei Monaten eines Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes, die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, über die Wahl von zwei Rechnungsprüfern sowie über Widersprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern und Anträgen der Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Sie kann grundsätzlich durch den Vorstand einberufen werden.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Die Vertretung eines Mitgliedes durch Vorlage schriftlicher Vollmacht ist zulässig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung besondere Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, In die Niederschrift sind die jeweiligen Anträge sowie Beschlüsse aufzunehmen. Abschriften von der Niederschrift sind innerhalb eines Monats allen Mitgliedern zu übersenden oder auszuhändigen.

Das Protokoll sowie die getätigten Beschlüsse sind von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben,

### **§ 9 Haftung**

Für körperliche Schäden sowie finanzielle Schäden einschließlich aller Folgeschäden, die einem Vereinsmitglied bei seiner Mitwirkung im Verein entstehen, übernimmt der Verein keine Haftung. Ansprüche auf Entschädigung bestehen nicht. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, die übliche Sportversicherung abzuschließen.

### **§10 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen Anhalt e. V. und im DAEC.

### **§11 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den derzeitigen Mitgliedern des Vereins zu gleichen Teilen ausgezahlt.